

Im Pfarrbildprozess war dienstliches Wohnen erwartungsgemäß ein wichtiges Thema. Ein ganzes Bündel von Maßnahmen soll in den nächsten beiden Jahren angegangen werden. Eine erste, weil relativ einfach umzusetzende Maßnahme, ist die Änderung des Verfahrens zur Festsetzung des zu versteuernden Mietwertes.

In Ergänzung zu dem bisherigen Vertrag mit der Kanzlei GMDP, wurde im April ein Vertrag zur Ermittlung der Mietwerte der Pfarrhäuser und Dienstwohnungen geschlossen. Die neue Mietwertfestsetzung geschieht in Abstimmung mit dem Finanzamt und bietet für Pfarrer\*innen und die Landeskirche eine verlässliche, rechtssichere Grundlage für die Besteuerung des Mietwertes. Eine externe Bewertung kann sich dabei am untersten im Mietspiegel möglichen Eckwert orientieren und dann noch durch individuelle Faktoren, wie z.B. der Verbindung von dienstlichem und privatem Bereich, Abschläge auf diesen Mietwert erreichen. Die Kosten für die Mietwertfestsetzung trägt die Landeskirche.

Die bislang bestehende Möglichkeit, GMDP mit der rückwirkenden Überprüfung der Mietwertbesteuerung zu beauftragen, bleibt bestehen. Für die rückwirkende Überprüfung fällt wie bislang schon ein Erfolgshonorar an, die Kosten für die Ermittlung des Mietwertes werden dabei in Abzug gebracht.

Bisherige Gutachten der Kanzlei haben zu einer hohen Zufriedenheit Dienstwohnungsinhaber\*innen geführt. Trotzdem besteht die Gefahr, dass es in einigen Fällen vorkommen kann, dass Mietwerte nicht nach unten, sondern nach oben korrigiert werden müssen. Diese Mietwerte sind dann aber derzeit falsch berechnet. Zum Beispiel, weil die Immobilie, die nach Kenntnis der Pfarrbesoldung die Dienstwohnung darstellt, verkauft wurde und die Pfarrperson mittlerweile in einem angemieteten Pfarrhaus wohnt und dies der Pfarrbesoldung nicht mitgeteilt wurde.

Für die korrekte Ermittlung der Mietwerte ist die Kanzlei GMDP auf die Mithilfe von Ihnen als Dienstwohnungsinhaber\*innen angewiesen. Unter [https://service-ekiba.de/html/media/dokumente\\_formulare\\_arbeitshilfen700.html](https://service-ekiba.de/html/media/dokumente_formulare_arbeitshilfen700.html) ist ein Fragebogen ( Datei: Sachverhaltserhebung Mietwert) eingestellt, den Sie bitte ausfüllen und an die Kanzlei GMDP senden (s.u. Mailadresse), falls Sie dies noch nicht in den letzten Jahren für eine rückwirkende Erstattung getan haben. Auf Basis dieses Erhebungsbogens sowie den beim Evangelischen Oberkirchenrat vorliegenden Daten zu den Pfarrhäusern und Dienstwohnungen kann dann die Kanzlei den korrekten Mietwert berechnen und mit dem Finanzamt abstimmen. Bei Rückfragen ist die Kanzlei berechtigt Sie zu kontaktieren. Ferner muss - so die Vorgaben des Finanzamtes - der Mietwert alle drei Jahre überprüft werden. GMDP kommt also in einem gewissen Turnus auf Sie zu.

Falls Sie Fragen haben zum Vorgehen und dem Formular, wenden Sie sich bitte an:

Herr Jürgen Dirsus, 0621-43286-34, [Juergen.Dirsus@gmdp.de](mailto:Juergen.Dirsus@gmdp.de). Die Sachbearbeiterinnen, die sich an Sie wenden, sind: Frau Stefanie Kohn, 0621-43286-18, [Stefanie.Kohn@gmdp.de](mailto:Stefanie.Kohn@gmdp.de), und Frau Svenja Schöfer, 0621-43286-16, [Svenja.Schoefer@gmdp.de](mailto:Svenja.Schoefer@gmdp.de).

